

Vom Gemeinderat der Gemeinde Salach wurde in der Gemeinderatssitzung am 14. Mai 2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtung Kinderhaus Kleine Welt der Gemeinde Salach

Für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung Kinderhaus Kleine Welt (Kindergarten und Kinderkrippe) sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Salach als Träger des Kinderhauses Kleine Welt (nachfolgend „Träger“ genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 1

Aufgaben der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtung der Gemeinde Salach ist Lebens- und Bildungsort für alle Kinder in Salach im vorschulischen Alter. Sie setzt den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Gemeinde Salach betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- (4) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Salach nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der Örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Gemeinde Salach mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder in der Regel im Alter von einem Jahr in die Kinderkrippe, ab drei Jahren (im Rahmen der Platzkapazitäten auch schon ab 2 Jahren und 9 Monaten) in den Kindergarten bis

zum Schuleintritt auf. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen.

- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Diese ist nach § 13 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und - soweit erforderlich - zu überprüfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (4) Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus den Eingewöhnungsstandards der Gemeinde Salach in der jeweiligen Fassung.
- (5) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten, als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (6) Die Gemeinde Salach fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung / Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten wird vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern dazu ist erforderlich.
- (7) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer schriftlichen Fördervereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Tageseinrichtung.
- (8) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß Anlage 4 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen (Anlage 3).
- (9) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Erklärung (Anlage 5 und 6) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 4).
- (10) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechende Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen, z. B. gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (11) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um

unter anderem bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Ein Vordruck des Abmeldeformulars ist in der Tageseinrichtung erhältlich.
- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d. h. mit dem Ende der Sommerferien.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzug des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Salach.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder einer dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
 - e) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Tageseinrichtung in der Gemeinde Salach in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen

Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Salach einen Betreuungsplatz inne hat.

- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 5

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Kindertagssommerferien.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 12, Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 8) geöffnet.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben. Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats sowie nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
- (6) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (7) Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung, bezogen auf das Folgejahr zwischen 01. Januar und 31. Dezember nach Anhörung des Elternbeirats im Spätherbst des vorangegangenen Jahres, festgelegt. Die Anzahl der Schließtage ist vom Träger festgelegt.
- (8) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Entgelt und – sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen – zusätzlich ein Verpflegungsgeld, nachfolgend „Elternbeitrag“ genannt, erhoben.

- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (3) ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. (Ausnahme: bei der Aufnahme in die Kinderkrippe kann es aus organisatorischen Gründen erforderlich sein, die Aufnahme in die zweite Monatshälfte zu verschieben. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird dann nur der halbe Monatsbetrag fällig). Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. (Ausnahme s. Absatz 2)
- (5) Für die Zeit der Eingewöhnung nach § 2 Abs. 4 ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (6) Eine Änderung des Entgeltes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.
- (7) Das Entgelt wird im Kindergarten für 11 Monate (der August ist beitragsfrei), in der Kinderkrippe für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Abs. 9), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (8) Das Verpflegungsgeld wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist frei.
- (9) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.07. des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- (10) Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Tageseinrichtung jedoch auch noch nach den Sommerferien bis zur Einschulung besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Kind bis zum vorangegangenen 31.06. verbindlich dafür anmelden. Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen: Jede gebuchte Woche wird mit einem Viertel des Monatsentgelts für die gewählte Betreuungsform berechnet.
- (11) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, der Elternbeitrag zu leisten, kann der Elternbeitrag auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger ganz oder teilweise erlassen werden.
- (12) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrags ist der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung (Anlage 8) zu erteilen. Können die Entgelte und das Verpflegungsgeld bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.

- (13) Beitragsschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt,
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (14) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag
(Entgelt und Verpflegungsgeld)

- (1) Die derzeit geltende Höhe des Entgeltes und Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- (2) Das Entgelt ist nach
- a. Betreuungszeit
 - b. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt und
 - c. nach Einkommen gestaffelt.

Haushalt im Sinne dieser Benutzungsordnung ist eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II.

Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.

- (3) Bei der Berechnung des Entgeltes werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Auf Antrag werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, wenn die Beitragspflichtigen für diese Kinder nach §§ 31f, 62ff EStG einen Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kindergeldbescheid oder die Bezüge bzw. Gehaltsabrechnungen oder die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, sind vorzulegen. Die Gemeinde Salach kann die Kindergeldberechtigten jederzeit durch Anfrage an die Familienkasse oder den Arbeitgeber überprüfen.
- (4) Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz inne hat, erhoben.
- (5) Bis zu einer schriftlichen Antragstellung gemäß nachstehendem Absatz 6 zahlen die zur Beitragszahlung Verpflichteten für ihre Kinder den Regelbetrag für das jeweilige Betreuungsangebot.
- (6) Dem Beitragsschuldner wird ab schriftlicher Antragstellung eine Ermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes, der anrechenbaren Kinderzahlen nach Absatz 3 sowie dem Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder bemessen. Die Verpflegungspauschalen werden nicht ermäßigt. Der Beitragspflichtige kann eine Beitragsermäßigung jederzeit beantragen.
- (7) Eine Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt. Die Ermäßigung durch die Geburt eines weiteren Kindes in der Familie wird ab dem nächsten Monat berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendige Angaben, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahresbruttoeinkommen der

Haushaltsmitglieder und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, mitzuteilen und die hierfür notwendigen Nachweise beizufügen.

- (8) Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Ermäßigung, des Entgeltes, insbesondere des Jahreseinkommens der Haushaltsmitglieder oder der Kinderzahl nach Absatz 3, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (9) Eine Ermäßigung des Entgeltes kann frühestens im Kalendermonat der Anzeige der Änderung erfolgen. Unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilungen ist eine Erhöhung des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung für die Berechnung des Entgeltes zu berücksichtigen (siehe hierzu auch nachfolgend Absatz 15). Eine aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse während eines laufenden Kalenderjahres erfolgte Änderung des Entgeltes erfolgt zunächst nur vorläufig und steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen gemäß Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens der Haushaltsmitglieder vornehmen zu können.
- (10) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Beitragsermäßigung. In gleicher Weise wird die Beitragsermäßigung rückwirkend gewährt, wenn nachträglich Kindergeld gezahlt wird.
- (11) Grundlage für die Ermittlung des Entgeltes ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Maßgebend sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres. Änderungen des Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres werden nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 8 berücksichtigt. Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zugrunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Sollte dies nicht zutreffen, erfolgt die Einstufung nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können. Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des laufenden Kalenderjahres nach dem Einkommensteuergesetz. Steuerfreie Einnahmen sind hinzuzurechnen. Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sind:
 - a. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13. / 14. Gehalt, steuerfreie und pauschal besteuerte Einnahmen)
 - b. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - d. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - e. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)
 - f. Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
 - g. sonstige Einkünfte wie z. B. Renten aller Art

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen somit auch:

- a. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- b. steuerfreie Zuschläge für Sonntag-, Feiertags- und Nacharbeit
- c. Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- d. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht

- schulspflichtigen Kindern
 - e. Beiträge zu Direktversicherungen
 - f. Krankengeld
 - g. Leistungen nach SGB II, III und XII
 - h. Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
 - i. Leistungen auch dem Beamtenversorgungsgesetz
 - j. Übergangsgeld
 - k. Wohngeld
 - l. Stipendien, BaFöG-Zuschussanteil
 - m. Elterngeld mit Freibetrag bis 300 Euro
 - n. Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
- (12) Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder können, wenn sie nachgewiesen sind, abgezogen werden. Das Kindergeld wird nicht angerechnet.
- (13) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens zählen die Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahre im gleichen Haushalt. Bei Trennung der Personensorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushalts maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.
- (14) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind die Dezember-Entgeltabrechnung (bzw. letzte Jahresentgeltabrechnung), der Einkommenssteuerbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung sowie geeignete Nachweise für die sonstigen Einnahmen (z. B. Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers), wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht verändert haben. Selbständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach diesem Absatz für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.
- (15) Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (16) Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Entgeltstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Einforderung der Differenzbeträge beträgt vier Jahre. Des Weiteren ist der Träger gemäß § 3 Abs. 4 lit. e) berechtigt, das Vertragsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.
- (17) Wurde ein Antrag auf Ermäßigung gemäß Absatz 6 gestellt und ist die Einstufung in eine Entgeltklasse nur vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, und ergibt sich aus der späteren Vorlage der Unterlagen eine andere als die vorläufige Einstufung, so hat rückwirkend ab dem Kalendermonat der Antragstellung eine

korrekte Einstufung zu erfolgen. Ergibt sich dabei für die Vergangenheit ein niedrigeres Entgelt, so ist der Differenzbetrag dem Beitragsschuldner zu erstatten. Ergibt sich für die Vergangenheit ein höheres Entgelt, so kann der Träger beim Schuldner den Differenzbetrag nachfordern. Durch Erstattung und Nachforderung beträgt die Verjährungsfrist jeweils vier Jahre, entsprechend § 45 SGB I.

- (18) Für Pflegekinder gilt die Entgeltgruppe für ein Kind in der Familie unter 18 Jahren. Das Verpflegungsgeld ist voll zu zahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden. Beitragsschuldner gegenüber dem Träger ist die Pflegefamilie.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
- a. auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - b. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Abs. 8). Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtungen (z. B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (siehe Anlage 6). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch

eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 6), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von und nach Hause alleine zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (6) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit nach § 5 Abs. 5 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (7) Im Rahmen der Selbständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in schriftlich getroffener Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten), z. B. Festen, Ausflügen, sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

§ 10

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat bei der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (siehe Richtlinie des Sozialministeriums, Anlage 2).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Abs. 3 und 22a Abs. 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie den täglichen Übergang zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.

- (3) Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitanzen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.
- (4) Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.
- (5) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (6) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Kleidung.

§ 11 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachte Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a. soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c. bei schuldhafter Verletzung sämtlicher Vertragspflichten.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 12 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Tatbestände von den Eltern (Personensorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblattes in Anlage 7.

- a. Personen, die an
 1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. EHEC
 4. virusbedingten hämorrhagischen Fieber
 5. haemophilus influenzae Typ b – Meningitis
 6. impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken – Infektionen
 11. Mumps
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poöiomyelitis
 15. Scabies (Krätze)
 16. Scharlach
 17. Shigellose
 18. Typhus abdominalis
 19. Virushepatitis A und E
 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests, das eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Tageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Tageseinrichtung stattfinden, wie z. B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.

(3) Ausscheider von:

1. Cholera–Vibrionen
2. Diphtherie–Bakterien
3. Salmonellen
4. EHEC
5. Paratyphus-Salmonellen
6. Pyphus-Salmonellen
7. Shigellenruhr-Bakterien

dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Tageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Tageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Tageseinrichtung teilnehmen.

Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Tageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Tageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Abs. 5) betreten.

Darunter fallen folgende Krankheiten:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. EHEC
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. haemophilus influenzae Typ b – Meningitis

6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektionen
 9. Mumps
 10. Parathyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Thyphus abdominalis
 15. Virushepatitis A und E.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
 - (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
 - (6) Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
 - (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attests und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
 - (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- (3) Die Datenschutzkonzeption ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt (Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern).

§ 14 Verbindlichkeit

- (1) Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Betreuungsvertrages (Anlage 5) als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 26.08.2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Abs. 1 verliert die bisher angewandte Kindergartenordnung des Ev. Landesverbandes mit allen Änderungen sowie die bislang gültigen Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtung eingesehen werden.

Salach, den 15.5.2013

Bernd Lutz
Bürgermeister